

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. Februar

Nr. 8

2015

Inhalt:

- 25 Jugendhilfeausschusssitzung am 02.03.2015
- 26 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 27 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2015
- 28 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Altmannstein
- 29 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Altmannstein
- 30 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

25 Jugendhilfeausschusssitzung am 02.03.2015

Am Montag, den 02.03.2015 um 15.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht 2014 des Amtes für Familie und Jugend
2. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2015
3. Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Eichstätt
4. Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt für den Landkreis Eichstätt
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

26 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Bernhard Sammler, (Telefon 08403/1313)

Samstag, 14. März 2015

- 14.30 Uhr Laimerstadt/Ried
- 15.00 Uhr Tettenwang
- 15.30 Uhr Hexenagger
- 16.00 Uhr Berghausen
- 16.30 Uhr Altmannstein
- 17.30 Uhr Hagenhill
- 18.00 Uhr Schwabstetten**

Freitag, 20. März 2015

- 17.30 Uhr Pondorf
- 18.00 Uhr Megmannsdorf

- 18.30 Uhr Breitenhill
- 19.00 Uhr Winden**

Samstag, 21. März 2015

- 15.00 Uhr Neuenhinzenhausen/Sollern
- 15.30 Uhr Schafshill/Thannhausen
- 16.00 Uhr Schamhaupten
- 16.30 Uhr Sandersdorf
- 17.00 Uhr Steinsdorf
- 17.30 Uhr Mendorf**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Wolfgang Forster, (Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 14. März 2015

- 13.30 Uhr Altdorf
- 14.00 Uhr Emsing
- 14.30 Uhr Kesselberg
- 15.00 Uhr Titting
- 15.30 Uhr Titting**

Samstag, 21. März 2015

- 13.30 Uhr Mantlach
- 14.00 Uhr Stadelhofen
- 14.30 Uhr Großnottersdorf
- 15.00 Uhr Morsbach
- 15.30 Uhr Morsbach**

Freitag, 27. März 2015

- 18.00 Uhr Petersbuch
- 18.30 Uhr Kaldorf
- 19.00 Uhr Erkertshofen
- 19.30 Uhr Erkertshofen**

Samstag, 28. März 2015

- 13.30 Uhr Erlingshofen
- 14.00 Uhr Enkering
- 14.30 Uhr Kinding
- 15.00 Uhr Haunstetten
- 15.30 Uhr Haunstetten**

Freitag, 10. April 2015

- 18.30 Uhr Badanhausen
- 19.00 Uhr Unteremmendorf
- 19.15 Uhr Unteremmendorf**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Hans Baumeister, (Telefon 08421/6225)

Freitag, 20. März 2015

- 16.30 Uhr Tauberfeld
- 17.30 Uhr Buxheim**

Samstag, 21. März 2015

- 10.00 Uhr Pollenfeld
- 11.00 Uhr Sornhüll
- 11.30 Uhr Wachenzell**

- 14.30 Uhr Seuersholz
- 15.30 Uhr Weigersdorf
- 16.00 Uhr Preith**

Freitag, 27. März 2015

16.30 Uhr Wasserzell
17.30 Uhr Eichstätt

Samstag, 28. März 2015

12.30 Uhr Workerszell
 13.30 Uhr Schernfeld
 14.30 Uhr Schönfeld
 15.00 Uhr Schönanu
15.30 Uhr Sappendorf

Freitag, 10. April 2015

16.30 Uhr Landershofen
 17.30 Uhr Buchenhüll
18.00 Uhr Wintershof

Samstag, 11. April 2015

10.00 Uhr Rapperszell
 10.30 Uhr Rieshofen
 11.30 Uhr Gungolding
12.30 Uhr Pfalzpaint

15.30 Uhr Walting
 16.30 Uhr Inching
17.00 Uhr Pfünz

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgeräthäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 12. Februar 2015

gez. Lackner, Kreisbrandrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

27 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 304.700,- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 159.420,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet.

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 19.02.2015

gez. S a m m i l l e r , Vorsitzender des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

Markt Altmannstein

28 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Altmannstein

§ 1

§ 2 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen pro Jahr:

- a) für ein Reihengrab 20,-- €
- b) für ein Familiengrab 30,-- €
- c) für ein übergroßes Grab oder eine Gruft 40,-- €
- d) für ein Urnenplattengrab 20,-- €
(Gebühr ohne die vorhandene Urnenplatte)
- e) für ein Urnengrab 20,-- €

§ 2

§ 3 Abs. 1 (Bestattungsgebühren und Kosten) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 30,-- € für jeden Sterbefall. Hierin sind Gebühren für die Reinigung des Leichenhauses nicht enthalten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft:

Altmannstein, 19.02.2015
 Markt Altmannstein
 gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

29 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Altmannstein

§ 1

§ 5 Abs. 1 b) (Größe der Gräber) erhält folgende Fassung:
 Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr:

Reihengräber:

Länge: 2,40 m
 Breite: 1,10 m

Familiengräber:

Länge: 2,40 m
 Breite: 2,10 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m
 Breite: 0,60 m

übergroße Gräber und Gruften:

mit einer Breite von mehr als 2,10 m;
 die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktes Altmannstein.

In begründeten Fällen können von den Bestimmungen dieses Absatzes Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Beisetzung von Urnen kann in allen in § 9 Abs. 1 aufgeführten Grabstätten durchgeführt werden.

Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 3

§ 9 Abs. 1 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- 1. Reihengräber
- 2. Familiengräber
- 3. Urnengräber
- 4. Urnenplattengräber

§ 4

§ 14 Nr. 1 und 2 (Größe der Grabmäler) erhält folgende Fassung:

1.) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) bei Reihen- u. Kindergräbern: Höhe: 1,30 m
Breite: 1,00 m
- b) bei Familiengräbern: Höhe: 1,30 m
Breite: 1,80 m
- c) bei Urnengräbern: Höhe: 0,90 m
Breite: 0,50 m

2.) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern: 1,00 m
- b) bei Reihengräbern: 1,10 m
- c) bei Familiengräbern: 2,10 m
- d) bei Urnengräbern: 0,60 m

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 Kraft.

Altmannstein, 19.02.2015
 Markt Altmannstein
 gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt

30 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Johann Tomsche (Kto.inh. Rosa Tomsche)	3163258324
Ingeborg und Ruprecht Karl	3165174875

Ingolstadt, 11.02.2015
 Sparkasse Ingolstadt
 Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied